

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße am 08. März 2026

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt **Welzow** wird in der Zeit vom **16. Februar bis 20. Februar 2026** während der Öffnungszeiten:
am Dienstag von 9:00 – 11:30 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
am Donnerstag von 9:00 – 11:30 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr
am Freitag von 9:00 – 11:30 Uhr
in der **Stadtverwaltung Welzow, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2, Poststraße 8, 03119 Welzow** für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist für Wähler die gehbehindert oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, über einen Behindertenaufzug (am Personaleingang) erreichbar.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist unter Verwendung der Mustervordrucke (Anlage 1a bzw. 1b Bbg Kommunalwahlverordnung) schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **21.02.2026** im **Rathaus Welzow, Poststraße 8, 03119 Welzow, Zimmer 2** zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das verbundene Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **16. Februar bis 20. Februar 2026**, spätestens am **20. Februar 2026 bis 11:30 Uhr** bei der Wahlbehörde **Stadtverwaltung Welzow, Einwohnermeldeamt, Poststraße 8, 03119 Welzow** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **15. Februar 2026** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- b) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
 1. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 3. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können bis zum **06. März 2026, 18:00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der **Stadtverwaltung Welzow, Einwohnermeldeamt, Poststraße 8, 03119 Welzow** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch E-Mail (wahlen@welzow.de) als gewahrt, wenn der Antrag den vollständigen Namen, die Adresse und den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter Buchstabe b) Nr. 1 bis 3 angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragen. Wer den Wahlscheinantrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie folgende Unterlagen für die Briefwahl
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
 - einen amtlichen Wahlumschlag und
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, bis 18:00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Welzow, 11.02.2026

Wahlbehörde der Stadt Welzow
Der Wahlleiter R. Zernick